

Stadtverband der Kleingärtner Fürth und Umgebung e.V.  
Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V.

---

## Abmeldeschein

Hiermit erkläre ich meinen Austritt aus dem Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. und aus dem

Kleingartenverein \_\_\_\_\_

Gleichzeitig kündige ich das Unterpachtverhältnis für den Garten Nr. \_\_\_\_\_ (Größe \_\_\_\_\_ qm)

in der Kleingartenanlage \_\_\_\_\_ Kleingartenverein \_\_\_\_\_.

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Durch den Austritt endet gleichzeitig das mit dem Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. abgeschlossene Unterpachtverhältnis. Auf die Zustellung der Verbandszeitschrift für den Rest des Jahres verzichte ich ausdrücklich.

Fürth, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers (Vor und Zuname)	(Stempel und Unterschrift des Kleingartenvereins)
---	--

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Vereinskartei abgetragen am: _____                                  | I Sonstige Bemerkungen: |
| 2. An den Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. (Geschäftsstelle) I |                         |
| 3. StV-Kartei abgetragen am: _____                                     | I                       |
| 4. Zeitschriftenbezug abgemeldet am: _____                             | I                       |
- 

### Hinweis zur Beendigung des Unterpachtverhältnisses für einen Kleingarten:

Bei freiwilliger oder zwangsweiser Kündigung des Gartens hat der Unterpächter gem. § 8 des Unterpachtvertrages auf Verlangen des Verpächters Einrichtungen, die mit dem Grund und Boden verwachsen bzw. fest verbunden sind oder den Gesamtanblick der Kleingartenanlage beeinflussen, zurückzulassen und das Eigentum daran gegen Erstattung des Schätzwertes auf den Verpächter zu übertragen.

Kommt hinsichtlich des Schätzwertes von Gegenständen, deren Zurücklassung der Verpächter nicht ausdrücklich verlangt, keine Einigung zustande, **so sind sie binnen angemessener Frist vom Unterpächter zu entfernen (dies gilt auch für die Gartenlauben).**

Die Pachtfläche ist bei Beendigung des Unterpachtvertrages in ordentlichem Zustand zu übergeben.

Dem Verpächter steht für seine Forderungen aus dem Unterpachtvertrag und aus den Satzungsbestimmungen ein Pfandrecht an den auf das Grundstück gebrachten Gegenständen und Einrichtungen des Unterpächters zu. Die Entfernung solcher Gegenstände und Einrichtungen (z.B. Lauben, Anpflanzungen etc.) ist bei Beendigung der Pacht erst dann zulässig, wenn der Verpächter sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Nach § 1 Abs. 6 der Gartenordnung des Stadtverbandes hat der Neupächter für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) einen Schätzbetrag zu entrichten.

Für die Höhe des Schätzbetrages gilt als verbindlicher Richtwert der von der Schätzkommission ermittelte Schätzbetrag. Die Schätzkommission besteht aus zwei Kleingartenfachberatern, die im Rahmen der Fachberaterausbildung auch mit der Schätzung von Kleingärten vertraut gemacht worden sind. In der Regel verfügen die Mitglieder der Schätzkommission durchwegs über eine längere praktische Erfahrung in Gartenschätzungen. In Abständen erfolgt eine Weiterbildung durch die Fachberatung des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner.

Eine für den Vor- und Nachpächter verbindliche Wertermittlung kann nur durch beidseitigen Sachverständigen für das Kleingartenwesen erfolgen (§ 1 Abs.6 Abschn. 3 der Gartenordnung).

Name, Anschrift und Telefon Nr. des Sachverständigen teilt die Geschäftsstelle auf fermündliche Anfrage (Telefon 712192) mit.

Die Kosten des beidseitigen Sachverständigen trägt der Auftraggeber in voller Höhe. Die Aufwandsentschädigung für die Schätzkommission haben Vor- und Nachpächter je zur Hälfte zu tragen.

Der Stadtverband haftet nicht für Schadenersatzansprüche die im Zusammenhang mit der Wertermittlung durch die Schätzkommission oder einen beidseitigen Sachverständigen entstehen.

Sollte innerhalb einer angemessenen Frist kein Nachpächter für den Garten vorhanden sein, ist der bisherige Unterpächter aufgrund eines Mitgliederbeschlusses des Stadtverbandes verpflichtet, bis zur Weiterverpachtung eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr begründet kein Nutzungsrecht für den gekündigten Garten durch den ausscheidenden Unterpächter.

Die Übernahme des Inventars und der Gartengeräte kann vom neuen Unterpächter gegen eine angemessene Abfindung übernommen werden. Eine Verpflichtung zur Übernahme durch den Neupächter besteht jedoch nicht.

Fürth, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname des Verpächters